



Temporäre Anpassung der Umsatzsteuersätze zum 01. Juli 2020

Wird dadurch die Nachfrage angekurbelt?

Zum 1. Juli 2020 hat der Gesetzgeber die Umsatzsteuersätze von 19 Prozent beziehungsweise sieben Prozent auf 16 Prozent beziehungsweise fünf Prozent herabgesetzt. Diese Anpassung soll bis zum 31. Dezember 2020 gelten. Eine Verlängerung ist aber nicht kategorisch ausgeschlossen. Ob das Ziel, die Wirtschaft durch eine erhöhte Nachfrage infolge der Umsatzsteuersenkung anzukurbeln, tatsächlich erreicht wird, bezweifelt Jürgen Angele von Angele & Kollegen in Türkheim.

Nachfrage der Privathaushalte

Aktuell planen laut einer Umfrage 89 Prozent der privaten Haushalte keine zusätzlichen Investitionen auf Grund der Umsatzsteuersenkung. Sechs Prozent der Befragten ziehen Anschaffungen, die für 2021 geplant waren, vor und nur drei Prozent planen Anschaffungen, die sie sonst nicht gemacht hätten (Quelle: FDP / Nielsen Consumer Panel).

Folgen für Unternehmer

Abgesehen davon, dass die von der Regierung erhoffte Ankurbelung der Wirtschaft durch erhöhten Konsum wohl ausbleiben wird, entstehen den Unternehmen durch den Anpassungsaufwand von IT-Systemen und ähnlichem erhebliche Kosten. Eine im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen erstellte

Einschätzung des statistischen Bundesamtes vom 19. Juni 2020 kommt zu dem Ergebnis, dass den Unternehmen ein Mehraufwand von insgesamt 247,1 Millionen Euro entsteht. Nicht enthalten in dieser Zahl sind die Kosten für Korrekturen von Dauerrechnungen, die Umstellung von Verträgen, der zusätzliche Aufwand zur Erstellung von Schlussrechnungen bei Anzahlungen mit unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen oder die zusätzlich nötige Zeit, falsch gestellte Rechnungen zu reklamieren und neu zu beantragen. Ein echter Vorteil entsteht nur für Unternehmer, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Hier werden bei Weitergabe der Umsatzsteuersenkung tatsächlich alle Anschaffungen um zwei beziehungsweise drei Prozent günstiger.

Hinweise und Tipps

Überprüfen Sie, ob wirklich alle Systeme angepasst sind, zum Beispiel elektronische Aufzeichnungssysteme (Kassen, Waagen mit Registrierkassenfunktion und anderes), Faktura-Programme, Online-Shops/Apps. Prüfen Sie, ob im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 beauftragte Leistungen in Teilleistungen abrechenbar sind. Gegebenenfalls könnten diese – je nach Leistungszeitpunkt – mit 16 Prozent beziehungsweise fünf Prozent Umsatzsteuer abgerechnet werden. Des Weiteren ist insbesondere bei Rechnungen, die Sie ab dem 1. August 2020 erhalten, darauf zu achten, ob der ausgewiesene Umsatzsteuersatz

und der Leistungszeitpunkt/-zeitraum zusammenpassen. Ist hier ein zu hoher Steuersatz ausgewiesen (zum Beispiel 19 Prozent anstelle von 16 Prozent) darf nur die gesetzlich richtige Steuer als Vorsteuer abgezogen werden. Der Rest stellt – sofern die Rechnung nicht korrigiert wird – echten Aufwand dar. Da der PKW-Eigenverbrauch bei der 1-Prozent-Methode auf Grundlage des Bruttolisten-Neupreises (BLP) errechnet wird, bietet sich ein Erwerb/Leasing eines betrieblichen Neu-Kfz, das privat genutzt wird, in der Zeit vor dem 1. Januar 2021 an. Der Bruttolistenpreis verringert sich bei einem Liefertermin vor dem 1. Januar 2021 um die Differenz von 16 Prozent zu 19 Prozent Umsatzsteuer, was die Bemessungsgrundlage des Eigenverbrauchs reduziert. Umsatzsteuerpflichtige Entnahmen aus dem betrieblichen in den privaten Bereich sind zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 um drei Prozent günstiger, da sich die an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer entsprechend reduziert.

Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Irsinger Straße 3
86842 Türkheim
Telefon (08245) 96020
kanzlei@angele-kollegen.de
www.angele-kollegen.de